



**DEPARTMENT OF THE ARMY**  
**UNITED STATES ARMY EUROPE AND AFRICA**  
**UNIT 29351**  
**APO AE 09014-9351**

AEPE-C

13 Juli 2021

**MEMORANDUM FÜR SIEHE VERTEILER**

**BETREFF:** Sonderaufhebungsvertragsprogramm für ortsansässige Arbeitnehmer in Deutschland

**1. Bezugsdokumente**

- a. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vom 26. Mai 1994; (BGBl. I S. 1014, 1065).
- b. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988; (BGBl. I S. 2477, 2482)
- c. Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- d. Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- e. Tarifvertrag vom 2. Juli 1997 über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz.
- f. Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 07.08.2012, AZ: 9 AZR 353/10, und vom 19.02.2019, AZ: 9 AZR 541/15.
- g. Memorandum, HQ, USAREUR, AEPE-C, 05. September 2018, Betreff: Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM).

**2. Zweck**

Veröffentlichung einer speziellen Aufhebungsvertragsrichtlinie in Bezug auf ein Sonderaufhebungsvertragsprogramm für Arbeitnehmer, die ihre arbeitsvertraglichen Aufgaben aus medizinischen, gesundheitsbezogenen oder ähnlich gearteten persönlichen Gründen nicht mehr erbringen können und einen Antrag zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis stellen.

**3. Grundsätze**

a. Dieses Programm begründet keinen Arbeitnehmeranspruch. Die Dienststellenleitung hat zunächst jedem Antrag auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages auf Grundlage der Organisations- und Auftragsanforderungen vorab zuzustimmen, nachdem alle anderen verfügbaren Mittel, wie das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß Bezugsdokument 1 g., ausgeschöpft sind. Im weiteren Prüfungsverfahren hat zudem die der Beschäftigungsdienststelle vorgesetzte Behörde, in der Regel die personalvertretungsrechtliche Mittelbehörde bzw. das entsprechende Major

## BETREFF: Sonderaufhebungsvertragsprogramm

(Subordinate) Command, den Aufhebungsvertrag bzw. dessen Finanzierung zu genehmigen.

b. Die Abfindungen aus dieser Sonderaufhebungsvertragsrichtlinie werden grundsätzlich aus den operativen Haushaltsmitteln der Beschäftigungsdienststelle finanziert.

c. Die alleinige und abschließende Entscheidungsbefugnis zur Genehmigung von Aufhebungsverträgen und zur Erteilung von Zahlungsanweisungen an die Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) obliegt, unabhängig der jeweiligen Finanzierungsquelle, USAREUR G1, Civilian Personnel Directorate (CPD).

### 4. Berechnungsgrundlagen der Sonderaufhebungsverträge:

a. Die Obergrenzen der Abfindungssummen der Sonderaufhebungsverträge berechnen sich wie folgt. Ein Anspruch auf diese Maximalbeträge besteht nicht. Der Arbeitgeber kann hiervon ggf. abweichen (s.u. Ziffer 4.(3)b):

(1) Die Abfindungsvertragszahlungen sind auf maximal 10 Monatsvergütungen begrenzt. Entsprechend § 7 Bezugsdokument 1e. ist hierbei 1/3 der letzten regelmäßigen Monatsvergütung für jedes anrechenbare Beschäftigungsjahr nicht zu überschreiten.

(2) Zeiten der betriebsinternen Berufsausbildung werden mit 1/3 einer Monatsvergütung für jedes anrechenbare Beschäftigungsjahr angerechnet.

(3) Als "Monatsvergütung" gilt die letzte regelmäßige Tabellenvergütung. Befristete Höhergruppierungen von bis zu 3 Monaten vor dem Wirksamkeitsdatum des Aufhebungsvertrages bleiben unberücksichtigt.

b. Einem Arbeitnehmer kann jederzeit ein Abfindungsbetrag angeboten werden, der niedriger ist, als ein nach Abs. 4a errechneter Maximalbetrag. In nachfolgenden Fällen ist zwingend ein dem Einzelfall angemessen angepasster Abfindungsbetrag anzubieten:

(1) In seinen Entscheidungen in Bezugsdokument 1f. schränkte das Bundesarbeitsgericht in Bezug auf Arbeitnehmer, die aufgrund längerer krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit daran gehindert waren, Urlaub zu nehmen, den Urlaubsverfall während des sog. Übertragungszeitraums ein. Maßgeblicher maximaler Übertragungszeitraum ist dabei gem. Bezugsdokument 1c. der 31. Dezember des Folgejahres. Demzufolge sind am Ende des Arbeitsverhältnisses noch bestehende Urlaubsabgeltungsansprüche bei per Aufhebungsvertrag ausscheidenden Arbeitnehmern zwingend zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat Auswirkungen auf die Höhe der Arbeitnehmeransprüche und deren Anspruchsgrundlage. So besteht für die ersten sechs Wochen gem. Bezugsdokument 1a. voller Lohnausgleich. Hiernach besteht gem. Bezugsdokument 1.b § 48 für weitere 72 Wochen Anspruch auf Krankengeld gegenüber den Krankenkassen, wobei der Arbeitgeber gem. Bezugsdokument 1c. § 29 - 3. a)] bis zu einer Dauer von höchstens 12 Wochen einen Krankengeldzuschuss zahlt. Rechtzeitig vor Beendigung der Krankengeldzahlung (sog. „Aussteuerung“) fordern die Krankenversicherungen den Versicherten in der Regel auf, einen Rehabilitationsantrag bzw. Rentenanspruch (Erwerbsminderungsrente) zu stellen. Dementsprechend sind die,

## BETREFF: Sonderaufhebungsvertragsprogramm

zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertragsantrags konkret noch bestehenden, Arbeitnehmeransprüche und ggf. der Status des o.g. Rehabilitations- bzw. Rentenantrags, zwingend zu berücksichtigen.

c. Die errechnete Abfindungszahlung darf unter keinen Umständen die Gesamtsumme der verbleibenden Bruttovergütungsausgaben überschreiten, die dem Arbeitgeber entstanden wären, wenn der Arbeitnehmer bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres weitergearbeitet hätte.

### 5. Verfahren

a. Anträge für Aufhebungsverträge können frühestens 12 Monate vor ihrem geplanten Wirksamkeitsdatum, i.d.R. von dem zuständigen Personalbüro (CPAC), eingereicht werden. Sollte eine Bestätigung für die Arbeitsagentur erforderlich sein, kann diese auf Antrag entsprechend ausgestellt werden.

b. Die sich aus dem Aufhebungsvertrag ergebenden Zahlungsansprüche werden unverzüglich nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Wirksamkeitsdatum des Aufhebungsvertrages) ausgezahlt.

c. Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis per Aufhebungsvertrag beendet wurde, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nur dann erneut eingestellt werden, wenn die erhaltene Abfindung an den Arbeitgeber zurückgezahlt worden ist. Die erneute Einstellung von ehemaligen Arbeitnehmern, die mit einem Aufhebungsvertrag ausgeschieden sind, bedarf der vorherigen Genehmigung von CPD.

6. Ansprechpartner bei HQ USAREUR ist Herr Andreas Nething, DSN: 537-1515, E-Mail: [andreas.h.nething2.ln@mail.mil](mailto:andreas.h.nething2.ln@mail.mil) oder Herr Fernando Dominguez, Chief, IPPB, 537-1502, E-Mail: [fernando.dominguez.ln@mail.mil](mailto:fernando.dominguez.ln@mail.mil).

SUZANNE R. TORRES  
Assistant Deputy Chief of Staff, G1  
(Civilian Personnel)

VERTEILER:  
(siehe folgende Seite)

BETREFF: Sonderaufhebungsvertragsprogramm

DISTRIBUTION:

Commander, 21st Theater Sustainment Command (TSC)  
General Manager, Theater Logistics Support Center-Europe (TLSC-E)  
Commander, 2nd Theater Signal Brigade  
Commander, 7th Army Training Command (ATC)  
Commander, Joint Multinational Readiness Center (JMRC)  
Commander, 405th Army Field Support Brigade (AFSB)  
Commander, Army & Air Force Exchange Service (AAFES) Europe  
Commander, U.S. Army Contracting Command (ACC)  
Commander, European Regional Health Command  
Commander, Public Health Command Europe  
Commander, Dental Command Europe  
Commander, U.S. Army Medical Materiel Center, Europe (USAMMCE)  
Commander, Defense Commissary Agency (DeCA), Europe Region  
Commander, 12th Combat Aviation Brigade (CAB)  
Commander, 1st Battalion, 214th General Support Aviation Brigade (GSAB)  
Commander, 409th Contracting Support Brigade (CSB)  
Commander, U.S. Army Corps of Engineers, Europe District  
Commander, 950th U.S. Army Transportation Company  
Commander, 598th Transportation Brigade  
Commander, U.S. European Command  
Commander, Theater Aviation Sustainment Manager – Europe (TASM-E)  
Commander, Army Flight Operations Detachment (AFOD)  
Director, U.S. Army Test, Measurement, and Diagnostic Equipment Activity (USATA),  
Region Europe  
Director, Defense Finance and Accounting Service (DFAS)  
Director, George C. Marshall European Center for Security Studies  
Director, Edelweiss Lodge and Resort  
Director, NATO School  
Director, Armed Forces Network (AFN), Europe  
Director, DoD Education Activity Europe (DoDEA)  
Director, Installation Management Command Europe, Region (IMCOM-E)  
Commander, USAG Rheinland-Pfalz  
Commander, USAG Bavaria  
Commander, USAG Wiesbaden  
Commander, USAG Stuttgart  
Commander, USAG Ansbach  
Deputy Regional Director, Civilian Human Resources Agency-NE/Europe  
Director, Civilian Personnel Advisory Center Kaiserlautern  
Director, Civilian Personnel Advisory Center Grafenwöhr  
Director, Civilian Personnel Advisory Center Stuttgart  
Director, Civilian Personnel Advisory Center Wiesbaden

CF:

Chairman, Head Works Council, USAREUR-AF  
Head Representative of Severely Handicapped Employees, USAREUR-AF